

Reinhard Schanda

Rechtliche Aspekte von Internet Domain Namen

Vortrag Universität Graz 12.5.2000

Übersicht

- I. Kennzeichenrecht
 - A. Kennzeichenrechtlicher Schutz gegenüber Domain Namen
 1. Marke gegen Domain-Namen
 - a) „Normale“ Marke
 - b) Bekannte Marke
 2. Firmenschlagwort gegen Domain-Namen
 3. Name gegen Domain-Namen
 - B. Kennzeichenrechtlicher Schutz für Domain-Namen
- II. Unlauterkeitsrecht - Wettbewerbsrechtlicher Schutz gegenüber Domain-Namen
 - A. Behinderung (Domain Grabbing)
 - B. Schmarozerische Rufausbeutung
 - C. Gattungsbezeichnungen und beschreibende Zeichen
 1. Freihaltebedürfnis
 2. Irreführung
 3. Kanalisierung von Kundenströmen
- III. ICANN Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy

Rechtsprechung des OGH in Österreich

OGH 24.2.1998 – jusline – ecolex 1998, 565
OGH 27.4.1999 – jusline II – MR 1999, 235
OGH 13.7.1999 – sattler.at – ecolex 1999, 703
OGH 13.9.1999 – Format – ecolex 2000, 132
OGH 21.12.1999 – ortig.at – ecolex 2000, 215

Literatur in Österreich und Deutschland (Auswahl)

- *Kur*, Internet Domain names – Brauchen wir strengere Zulassungsvorschriften für die Datenautobahn?, CR 1996, 325;
- *Kur*, Namens- und Kennzeichenschutz im Cyberspace, CR 1996, 590;
- *Ubber*, Rechtsschutz bei Mißbrauch von Internet-Domains; wrp 1997, 497;
- *Schanda*, Internet Domain Names and Rights in Distinctive Marks, CTLR 1997, 221;
- *Omsels*, Die Kennzeichenrechte im Internet, GRUR 1997, 328;
- *Bettinger*, Kennzeichenrecht im Cyberspace: Der Kampf um die Domain-Namen, GRURInt 1997, 402;
- *Mayer-Schönberger/K. Hauer*, Kennzeichenrecht & Internet Domain Namen, ecolex 1997, 947;

- *Kapferer/Pahl*, Kennzeichenschutz für Internet-Adressen („domains“), ÖBl 1998, 275;
- *Wiebe*, Zur Kennzeichnungsfunktion von Domain Names, CR 1998, 157;
- *Kilches*, Rechtsfragen zu Internet-Domainnamen, ÖJZ 1999, 329;
- *Höhne*, Namensfunktion von Internet Domain Names?, ecolex 1998, 924;
- *Schanda*, Replik auf Höhne, Namensfunktion von Internet Domain Names?, ecolex 1999, 181;
- *Viefhues* in Hoeren, Handbuch Multimediarecht, Teil 6 Kennzeichenrecht;
- *Brandl/Fallenböck*, Der Schutz von Internet Domain Namen nach UWG, RdW 1999, 186;
- *Viefhues*, Reputationsschutz bei Domain Names und Kennzeichenrecht, MMR 1999, 123;
- *Kilches*, Internetstreitigkeiten: Domain-Grabbing, RdW 1999, 638;
- *Bettinger/Thum*, Territoriales Markenrecht im Global Village – Überlegungen zu internationaler Tatortzuständigkeit, Kollisionsrecht und materiellem Recht bei Kennzeichenkonflikten im Internet, GRURTInt 1999, 659;
- *Renck*, Kennzeichenrechte versus Domain-Names – Eine Analyse der Rechtsprechung, NJW 1999, 3587;
- *Biermann*, Kennzeichenrechtliche Probleme des Internets: Das Domain-Name-System, wrp 1999, 997;
- *Stockinger/Kranebitter*, Kriterien für den rechtmäßigen Gebrauch von Internet-Domain-Bezeichnungen, MR 2000, 3

I. Kennzeichenrecht

A. Kennzeichenrechtlicher Schutz gegenüber Domain Namen

1. Marke gegen Domain-Namen

a) „Normale“ Marken

Anspruchsgrundlage: § 10 Abs 1 MSchG

Tatbestandsmerkmale:

- Benutzung einer fremden Marke
 - Bloße Registrierung des Domain Namens?
 - Bevorstehende Benutzung?
 - Für welche Produkte?
- Benutzung im geschäftlichen Verkehr
 - Nur registriert?
 - Durch Privatperson?
 - Grabbing ist Geschäftstätigkeit
 - Durch Hoheitsträger?
 - Geschäftliche Interessen des Hoheitsträgers?
- Kennzeichenmäßige Benutzung der fremden Marke? – Namensfunktion von Domain-Names?

- Verwechslungsgefahr
 - Zeichenähnlichkeit (wie sonst)
 - Warenähnlichkeit?
 - Inhalt der Website relevant (ev unter Zurechnung fremder Inhalte zB in Frames)
 - Bloße Registrierung: keine Warenkategorie – keine Warenähnlichkeit
 - Ohne Warenähnlichkeit keine Verwechslungsgefahr!
- Freier Gebrauch:
 - Eigener Name etc
 - beschreibende Verwendung der fremden Marke?

b) Bekannte Marken

Anspruchsgrundlage: § 10 Abs 2 MSchG

Tatbestandsmerkmale:

- Registrierte Marke
- Bekanntheit des Kennzeichens
- Verwendung durch Verletzer im geschäftlichen Verkehr
- Zeichenähnlichkeit
- (Warenähnlichkeit nicht erforderlich)
- (Verwechslungsgefahr nicht erforderlich)
- Alternative Tatbestände
 - Ausnutzung der Wertschätzung (= Rufausbeutung)
 - Imagetransfer oder –kontrast erforderlich
 - Inhalt der verletzenden Website maßgeblich
 - Bloße Registrierung Domain Name: Eignung zum Imagetransfer?
 - Beeinträchtigung der Wertschätzung (= Rufschädigung)
 - Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft (= Verwässerung)
 - Ausnutzen der Unterscheidungskraft (Aufmerksamkeitsausbeutung, „eye-catcher“)

LG Mannheim brockhaus.de¹

Die Benutzung der Bezeichnung „Brockhaus“ als Bestandteil des Domainnamens brockhaus.de stellt eine Ausnutzung und Beeinträchtigung der Wertschätzung der bekannten Marke Brockhaus in unlauteter Weise dar, da der Beklagte dabei die Wertschätzung für die Waren und Dienstleistungen des Markeninhabers auf seine eigenen überträgt und sie als Vorspann für sein eigenes Marketing einsetzt.

Darüberhinaus wird die Wertschätzung und Unterscheidungskraft der Marke, dh die Orientierung der Abnehmer auch beeinträchtigt, da die Internetbenutzer die Verbindung zu den erwarteten Produkten nicht vorfinden.

¹ / O 529/97 www.netlaw.de/urteile/lgma_4.htm.

OLG Karlsruhe zwillling.de²

Wer einen Domain-Namen benutzt, der aus einer im Inland bekannten Marke abgeleitet ist, und so die mit der Marke verbundenen Gütevorstellungen ausnutzt, um die Aufmerksamkeit der Internet-Nutzer auf sich und sein (branchenverschiedenes) Dienstleistungsangebot zu lenken, nutzt die Wertschätzung des bekannten Zeichens unlauter aus.

Die Wertschätzung des Zeichens wird dabei auch beeinträchtigt, weil dadurch dem Markeninhaber die Möglichkeit genommen wird, sich unter seiner bekannten (und bei den angesprochenen Verkehrskreisen geschätzten) Marke im Internet selbst zu präsentieren.

Ähnlich auch OLG München freundin.de³

2. Firmenschlagwort gegen Domain-Namen

Anspruchsgrundlage: § 9 Abs 1 UWG

Tatbestandsmerkmale:

- Name, Firma, besondere Unternehmensbezeichnung, Werktitel
- Verwendung durch Verletzer im geschäftlichen Verkehr
- Verwechslungsgefahr

OGH format.at

Die Beklagte gebraucht den unterscheidungskräftigen Firmenbestandteil der Klägerin „Format“ als Domain-Name im Internet zur Kennzeichnung ihres Unternehmens. Dadurch ruft sie nach dem Gesamteindruck, den ein erheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise erhält, zumindest eine Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn hervor. Das gegen die Beklagte gerichtete Sicherungsbegehren, es zu unterlassen, den Domain-Namen „www.format.at“ im Internet zu belegen und/oder zu benutzen und/oder benützen zu lassen, ist somit gerechtfertigt.

Die vorliegende E gewährt erstmals einen kennzeichenrechtlichen Anspruch gegenüber einem Domain-Namen.⁴

² OLG Karlsruhe 24.6.1998 MMR 1999, 171 mit Anm *Viefshues*.

³ MMR 1998, 668.

⁴ In der E „jusline I“ (ecolex 1998, 565) war ein solcher Anspruch an der mangelnden Schutzfähigkeit des Wortes „jusline“ gescheitert. In „jusline II“ wurde der Anspruch auf Behinderungswettbewerb nach § 1 UWG gestützt. In „sattler.at“ (ecolex 1999, 703) wurde der namensrechtliche Anspruch mangels Unbefugtheit des Gebrauchs durch die dort Beklagte abgewiesen.

3. Name gegen Domain-Namen

Anspruchsgrundlage: § 43 ABGB

Wird jemandem das Recht zur Führung seines Namens bestritten oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.

Tatbestandsmerkmale:

- (Verwendung „im geschäftlichen Verkehr“ nicht erforderlich)
- Namensbestreitung (= Namensleugnung) oder
- Namensbeeinträchtigung (= Namensanmaßung)⁵
 - Eigenes Namensrecht des Verletzten
 - Namensidentität
 - Namensgebrauch durch Verletzer (namensmäßige Benutzung)
 - Rechtswidrigkeit des Namensgebrauchs (Unbefugtheit)
 - „Unbefugt ist jeder Namensgebrauch, der weder auf eigenem Recht beruht noch vom Berechtigten gestattet wurde.“⁶
 - Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Verletzten

OGH sattler.at

1. *Es ist hier zu beurteilen, ob die Beklagte das Zeichen „Sattler“ (un)befugt in einer die Interessen des Klägers beeinträchtigenden Art und Weise gebraucht haben.*
2. *Das Wort „Sattler“ ist sowohl Berufsbezeichnung als auch Personennamen. Der Gebrauch des Zeichens „Sattler“ durch eine gewerbliche Interessenvertretung, die auch die Interessen dieses Berufsstandes vertritt, ist daher für sich allein nicht unbefugt iSd § 43 ABGB. Derjenige, der sich einen Domain-Namen zugelegt hat, der im inneren Zusammenhang zum eigenen Namen oder Leistungsangebot steht, kann sich regelmäßig auf ein berechtigtes Interesse an der Benutzung seiner Domainbezeichnung berufen.*
3. *Hier besteht ein eigenes berechtigtes Interesse der Bkl am Gebrauch der Bezeichnung des von ihr vertretenen Berufsstandes. Es stehen daher einander hier zwei zur Verwendung des Zeichens „Sattler“ berechnete Rechtsträger gegenüber.*
4. *In einem solchen Fall ist es dem mit der Registrierung im Internet nachfolgenden Rechtsträger ohne weiteres zumutbar, ein der Unterscheidung dienendes Zeichen hinzuzufügen, um eine Eintragung in derselben top-level-domain zu erreichen. Eine Beeinträchtigung seiner Interessen durch das Erfordernis eines unterscheidungskräftigen Zusatzes ist bei dieser Sachlage nicht zu erkennen.*
5. *Eine Beeinträchtigung des Namensrechts des Klägers könnte (abgesehen vom hier nicht in Frage kommenden Fall der Verwässerung) nur in Fällen*

⁵ Vgl. Aicher in Rummel, ABGB², § 43 Rz 7.

⁶ Vgl. Aicher in Rummel, ABGB², § 43 Rz 13 mwN.

verwechslungsfähigen Gebrauchs eintreten. Hier scheidet die Gefahr von Verwechslungen aber schon wegen der völligen Branchenverschiedenheit aus.

Gleichnamigkeit:

Grundsätzlich befugt ist der Gebrauch des bürgerlichen Zwangsnamen.
Bei Kollision zwischen zwei Wahlnamen: Prioritätsprinzip.⁷

Priorität:

Priorität der Kennzeichenrechte – nicht Priorität zwischen Kennzeichenrecht und faktischer Registrierung von Domain-Namen!

OGH ortig.at

1. *Domain-Namen, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten, haben Kennzeichnungs- und Namensfunktion und fallen unter den Schutz des § 43 ABGB.*
2. *Welches Interesse schutzwürdiger ist, wenn zwei Personen im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit konkurrierende (Wahl-)Namen gebrauchen, ist nach dem Prioritätsprinzip zu bestimmen, wonach idR derjenige, der Kennzeichen zuerst gebraucht, das bessere Recht besitzt. Dieser Grundsatz gilt beim Zusammentreffen mehrerer Schutzrechte ganz allgemein, also auch bei einer Kollision zwischen Namensrecht und besonderen Bezeichnung eines Unternehmens.*

LG Düsseldorf glass.de⁸

Die Antragstellerin Glass GmbH hat gegen die Antragsgegnerin (einen Glas-Konzern mit der Domain glass.de) keinen namensrechtlichen Unterlassungsanspruch aus § 12 dBGB. Ein schutzwürdiges Interesse läge nur dann vor, wenn durch die Benutzung der Domain glass.de durch die Antragsgegnerin eine Zuordnungsverwirrung zwischen den Parteien hervorgerufen würde. Eine solche ist hier nicht ersichtlich, da sich die Tätigkeitsbereiche der Parteien grundlegend von einander unterscheiden.

OLG Hamm krupp.de⁹

Der Schutz vor Verwässerungsgefahr gibt dem Träger eines Firmenschlagwortes mit überragender Verkehrsgeltung nach dem Berühmtheitsschutz des § 12 dBGB das Recht, keine weiteren Unternehmen gleichen Namens dulden zu müssen.

⁷ Vgl. Aicher in Rummel, ABGB², § 43 Rz 13. MWN.

⁸ LG Düsseldorf 13.5.1998 34 O 27/98 www.netlaw.de/urteile/lgd_6.htm.

⁹ OLG Hamm 13.1.1998 CR 1998, 241 mit Anm. Bettinger.

B. Kennzeichenrechtlicher Schutz für Domain Namen

LG Frankfurt warez.de

Beim Domain Namen „warez.de“ handelt es sich um eine im geschäftlichen Verkehr als Namen für einen Geschäftsbetrieb benutzte Bezeichnung (iSd § 5 Abs 2 dMarkenG). Dieses prioritätsältere Kennzeichen steht Unterlassungsansprüchen aus einer jüngeren Marken entgegen.¹⁰

OLG Hamburg emergency.de

Durch die Ingebrauchnahme einer Internet-Adresse entsteht daran ein (nach § 12 dBGB) namensartiges Kennzeichen.¹¹

LG Düsseldorf infoshop.de¹²

Die Benutzung einer Internet-Adresse kann nicht nur fremde Namens- oder Kennzeichenrechte verletzen, sondern solche auch begründen, sofern sie vom Verkehrs als namensmäßige Bezeichnung einer Person oder als besondere Bezeichnung eines Unternehmens aufgefaßt wird. Erworben wird das Recht an einer geschäftlichen Bezeichnung durch die Aufnahme der Benutzung, dh namensmäßigen Gebrauch, unabhängig vom Umfang der Benutzung. Das Recht an der Geschäftsbezeichnung ist nicht wie eine Firma subjektbezogen, sondern weist auf das Unternehmen als Objekt hin.¹³

LG München I fnet.de¹⁴

Mit der Benutzung des Internet Domain Namens „fnet.de“ verfügt die Klägerin über ein Unternehmenskennzeichen (iSd § 5 Abs 2 dMarkenG). Da diese Bezeichnung Unterscheidungskraft hat, entsteht der Kennzeichenschutz bereits mit der Aufnahme der Benutzung des Zeichens im geschäftlichen Verkehr. Einer Verkehrsgeltung der Bezeichnung bedarf es bei Unternehmenskennzeichen mit originärer Kennzeichnungskraft nicht. Nur dann, wenn es dem Kennzeichen an originärer Kennzeichnungskraft fehlt, kommt es auf die Frage an, ob Kennzeichnungskraft durch Verkehrsgeltung erworben wurde.

Die Schutzfähigkeit eines Internet Domain Namens als geschäftliche Bezeichnung (iSd § 5 Abs 2 dMarkenG) setzt nicht voraus, dass der Domain Name aus der Firma des Unternehmens hervorgegangen ist oder mit einem unterscheidungskräftigen Firmenbestandteil übereinstimmt. Es ist vielmehr ausreichend, wenn die Bezeichnung als solche geeignet ist, einem Unternehmen als individueller Herkunftsnachweis zu dienen.

Für die Bestimmung des Vorrangs ist auch bei Kollision der Rechte aus einer eingetragenen Marke und der Rechte aus einer geschäftlichen Bezeichnung der

¹⁰ LG Frankfurt 26.8.1998 – warez.de.

¹¹ OLG Hamburg 5.11.1998 – emergency.de – MMR 1999, 159.

¹² LG Düsseldorf 20.4.1999 – infoshop.de.

¹³ So das LG Düsseldorf aaO.

¹⁴ LG München I 4.3.1999 – fnet.de – MMR 1999, 427.

Zeitrang maßgeblich. Es ist daher möglich, dass ein Kennzeichenrecht aus § 5 dMarkenG zur Löschung einer eingetragenen Marke mit jüngerem Zeitrang führt.

OLG München tnet.de¹⁵

Eine Internet Domain kann ein Unternehmenskennzeichen (iSv § 5 Abs 2 dMarkenG) darstellen, wenn das verwendete Zeichen entweder originäre Kennzeichnungskraft oder Verkehrsgeltung besitzt. Bezeichnet die Domain das Dienstleistungsunternehmen und wird in dieser Form im geschäftlichen Verkehr genutzt, handelt es sich auch um kennzeichenmäßigen Gebrauch.

Analoge österreichische Rechtsgrundlage: § 9 UWG

Abs 1: Schutz ohne Verkehrsgeltung:

- Name
- Firma
- besondere Unternehmensbezeichnung
- Werktitel (für nicht-UrhG-geschützt Druckwerke)

Abs 3: Schutz nur bei Verkehrsgeltung:

- Geschäftsabzeichen
- Sonstige zur Unterscheidung des Unternehmens von anderen (Unternehmen) bestimmte Einrichtungen
- Ausstattung von Waren (inkl Verpackung und Umhüllung)
- Ausstattung von Geschäftspapieren

II. Unlauterkeitsrecht - Wettbewerbsrechtlicher Schutz gegenüber Domain Namen

A. Behinderung

Anspruchsgrundlage: § 1 UWG (Fallgruppe Behinderung)

Allgemeines Tatbestandsmerkmal

- „Zu Zwecken des Wettbewerbes“ (Wettbewerbsverhältnis)
Bei Domain-Grabbing ad hoc Wettbewerbsverhältnis

Domain-Grabbing entspricht weitgehend dem Tatbestand der „bösgläubigen Markenmeldung“ gemäß § 34 MSchG (vormals: „sittenwidrige Markenmeldung“).

Fallgruppen:

- Nachvertragliche Interessenwahrungspflicht
- Störung eines schutzwürdigen Besitzstandes
Besitzstand vorhanden?¹⁶
- Bloße Behinderungsabsicht
Indizien:
 - Anhäufung von Domain Names (Trafficking)

¹⁵ OLG München 16.9.1999 – tnet.de – CR 1999, 778.

¹⁶ Vgl *Viefhues* Rz 151 ff.

- Lösegeldforderung (Grabbing)
- Fehlen eines sachlichen Grundes für die Registrierung?¹⁷

OGH jusline II

Die Registrierung eines Domain Namens zu dem alleinigen Zweck, einen anderen bei seiner Tätigkeit zu behindern und um sich eine spätere Überschreibung dieser Internet-Adresse finanziell abgelden lassen zu können, ist sittenwidrig iSd § 1 UWG.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die markenrechtliche Schutzfähigkeit des von der Klägerin benützten Zeichens (jusline) sowie auf den Umfang der Vornutzung dieses Zeichens als Domain Name iVm Länderkennungen nicht weiter an, sofern nur ein begründetes Interesse an der Nutzung auch der strittigen Internet-Adresse durch die Klägerin zu bejahen ist. Die Sittenwidrigkeit ergibt sich hier nämlich aus dem Unwert der Handlung der Beklagten selbst.

Danach ist die Registrierung eines Domain Namens also sittenwidrig, wenn sie in der Absicht erfolgt

1. einen anderen bei seiner Tätigkeit zu behindern und
2. sich eine spätere Überschreibung dieser Internet-Adresse finanziell abgelden lassen zu können.

OGH format.at

Die Reservierung und Nutzung eines Domain-Namens in der Absicht, einen Dritten von der Benutzung dieser Kennzeichnung im Internet auszuschließen, verstößt als Behinderung gegen § 1 UWG (Domain-Grabbing).

Hier genügt dem OGH bereits die bloße Absicht, den Dritten zu behindern (ohne Absicht einer finanziellen Abgeltung).

B. Schmarozerische Rufausbeutung

Anspruchsgrundlage: § 1 UWG (Fallgruppe Ausbeutung)

„Schürzenjäger“ – Rechtsprechung:¹⁸

Ausbeuten der Popularität und der Attraktivität eines fremden Kennzeichens (= Ausbeuten der zugrunde liegenden Leistung des Kennzeicheninhabers).
Übertragung von Gütevorstellungen.

¹⁷ Vgl *Viefhues* Rz 155 ff.

¹⁸ OGH 17.9.1996 – Football Association – *ecolex* 1997, 107 mit Anm *Kucsko* =ÖBl 1997, 83; OGH 29.10.1996 – Schürzenjäger – ÖBl 1997, 72; dazu *Schanda*, Merchandising – Leistungsschutz statt Markenschutz, *ecolex* 1997, 264; OGH 13.5.1997 – BOSS-Energydrink – *ecolex* 1997, 681 mit Anm *Schanda* =ÖBl 1997, 225; OGH 7.7.1997 – Fußballverein-Logos – *ecolex* 1997, 951 mit Anm *Schanda* =ÖBl 1998, 182; OGH 16.6.1998 – Fußballemblem – *ecolex* 1998, 858 mit Anm *Schanda*.

C. Gattungsbezeichnungen und beschreibende Angaben

1. Freihaltebedürfnis?

OLG Frankfurt wirtschaft-online.de¹⁹

Die Unterlassung der Verwendung von beschreibenden Begriffen kann weder in analoger Anwendung des Markenrechts unter dem Gesichtspunkt der Freihaltebedürftigkeit, noch nach wettbewerbsrechtlichen Vorschriften verlangt werden. „wirtschaft-online.de“ bildet daher einen zulässigen Domain Namen.

Gleichlautend hatte auch das LG München I in der Entscheidung „sat-shop.com“ entschieden.²⁰

2. Irreführung

Anspruchsgrundlage: § 2 UWG

LG Heidelberg ärztekammer.de²¹

Die Verwendung der Domain „ärztekammer.de“ durch einen Internet-Brancheninformationsdienst verstößt gegen § 3 dUWG, da der Rechtsverkehr mit der Domain die Vorstellung verbindet, Informationen über Bundes-, oder Landesärztekammern zu finden.

LG Köln rechtsanwälte-köln.de²²

Eine Kölner Rechtsanwaltskanzlei darf im Internet (nach §§ 1, 3 dUWG) nicht unter der Domain „rechtsanwälte-köln.de“ auftreten, weil der Verkehr unter dieser Domain nicht nur eine einzige, sondern alle Kölner Kanzleien oder aber die Rechtsanwaltskammer Köln erwartet.

LG Köln amtsgerichte.de²³

Es verstößt gegen das Verbot der Irreführung im Internet eine Auflistung von Immobilien-Zwangsversteigerungsdaten unter der Domain-Adresse „amtsgerichte.de“ zu veröffentlichen, weil ein Internetteilnehmer unter dieser Adresse ein Angebot aller deutschen Amtsgerichte erwartet.

Unter dem gleichen Gesichtspunkt ist auch die Domain „anwalt-arbeitsrecht.de“²⁴ unzulässig.

¹⁹ OLG Frankfurt 13.2.1997 – wirtschaft-online.de – CR 1997, 271 mit Anm Bettinger.

²⁰ LG München I CR 1997, 545.

²¹ LG Heidelberg 13.8.1997 WRP 1997, 1230.

²² LG Köln 7.9.1998.

²³ LG Köln 1.9.1998.

²⁴ LG Köln 23.9.1998.

3. Kanalisierung von Kundenströmen

Unabhängig von diesen Aspekten der Unzulässigkeit mancher Domain Namen unter dem Gesichtspunkt der Irreführung zeigte *Kur* bereits 1996 auf,²⁵ dass die Kanalisierung von Kundenströmen durch derartige Domain Namen wettbewerbswidrig sein könnte.

OLG Hamburg mitwohnzentrale.de²⁶

Die Verwendung der Internet-Domain-Bezeichnung „mitwohnzentrale.de“ ohne unterscheidungskräftige Zusätze für die Homepage eines von mehreren gewerblich tätigen Vereinen, in denen sich Mitwohnzentralen zusammengeschlossen haben, stellt eine wettbewerbswidrige Behinderung des Leistungswettbewerbs gemäß § 1 dUWG dar.

Die Monopolisierung der – im markenrechtlichen Sinne – rein beschreibenden, von Haus aus nicht schutzfähigen Gattungs- bzw Branchenbezeichnung ohne Unterscheidungskraft führt zu einer unlauteren Absatzbehinderung von Wettbewerbern, da hierdurch Kundenströme kanalisiert und Interessenten abgefangen werden.

III. ICANN Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy

ICANN: Internet Corporation for Assigned Names and Numbers

WIPO: Approved Provider for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy

Tatbestand für Anspruch auf Übertragung oder Löschung laut Policy:²⁷

- domain Name of respondent (defendant) is identical or confusingly similar to a trademark or service mark in which the complainant has rights; and
- respondent has no rights or legitimate interest in respect of the domain name; and
- respondent's domain name has been registered and is being used in bad faith.

The following circumstances shall be evidence of the registration and use of a domain name in bad faith:

- circumstances indicating that respondent has registered or has acquired the domain name primarily for the purpose of selling, renting, or otherwise transferring the domain name registration to the complainant who is the owner of the trademark or service mark or to a competitor of the complainant, for valuable consideration in excess of the respondent's documented out-of-pocket costs directly related to the domain name; or
- the respondent has registered the domain name in order to prevent the owner of the trademark or service mark from reflecting the mark in a corresponding domain name, provided that respondent has engaged in a pattern of such conduct; or

²⁵ *Kur*, Internet Domain names, CR 1996, 325, 329ff.

²⁶ OLG Hamburg 13.7.1999 CR 1999, 779 mit Anm *Hartmann*.

²⁷ Vgl www.icann.org/udrp/udrp-policy-24oct99.htm. Vgl auch www.wipo.int/domains/.

- respondent has registered the domain name primarily for the purpose of disrupting the business of a competitor; or
- by using the domain name, respondent has intentionally attempted to attract, for commercial gain, Internet users to respondent's web site or other on-line location, by creating a likelihood of confusion with the complainant's mark as to the source, sponsorship, affiliation, or endorsement of respondent's web site or location or of a product or service on respondent's web site or location.